

Sitzung vom 14. Oktober 1998

2267. Dringliche Interpellation (Finanzierung von arbeitsmarktlichen Massnahmen bzw. Beschäftigungsprogrammen für ausgesteuerte Langzeitarbeitslose)

Kantonsrat Toni Baggenstos, Erlenbach, und Mitunterzeichnende haben am 28. September 1998 folgende dringliche Interpellation eingereicht:

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass die arbeitsmarktlichen Massnahmen beziehungsweise Beschäftigungsprogramme für ausgesteuerte Langzeitarbeitslose wichtig sind?
2. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass diese Programme für Langzeitarbeitslose bis zur Neuregelung durch das EG zum Arbeitslosenversicherungsgesetz im bisherigen Rahmen durch Gemeinden und Kanton zu finanzieren sind? Wenn nicht, warum nicht?
3. Wie will der Regierungsrat sicherstellen, dass 1999 notwendige Beschäftigungsprogramme nicht auf Grund der unklaren Finanzierungsgrundlage eingestellt oder massiv eingeschränkt werden müssen?
4. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit die Gemeinden und Träger dieser Programme rechtzeitig über die ihnen 1999 zur Verfügung stehenden Mittel Bescheid wissen und entsprechend planen können?

Begründung:

Gemäss Antrag des Regierungsrates betreffend das EG zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG AVIG) soll der Arbeitslosenfonds aufgehoben und die Beschäftigungsprogramme für Langzeitarbeitslose auf eine neue Finanzierungsgrundlage gestellt werden. Vorgeesehen sind einerseits allfällige durch den Kantonsrat gesprochene Rahmenkredite und Leistungen der Gemeinden.

Die Interpellation wurde vom Kantonsrat dringlich erklärt.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringlich erklärte Interpellation Toni Baggenstos, Erlenbach, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Beschäftigungsprogrammen für Langzeitarbeitslose, denen es innerhalb der Rahmenfrist des Arbeitslosenversicherungsgesetzes nicht gelungen ist, wieder eine Stelle zu finden, kommt eine grosse Bedeutung zu. Beschäftigungsprogramme sind letzte Massnahmen in einer Kette, die beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) ihren Anfang nimmt.

Bei Personen, die – aus welchem Grund auch immer – ihre Arbeit verlieren, legt das RAV in den ersten Monaten die Prioritäten auf die Vermittlung. Mit Unterstützung der Personalberaterin bzw. des Personalberaters wird eine Standortbestimmung durchgeführt, werden die Bewerbungsunterlagen à jour gebracht und das zielgerichtete Vorgehen bei Bewerbungen vermittelt, es werden realistische, arbeitsmarktbezogene Laufbahnoptionen erarbeitet, und Stellensuchende müssen sich auf mögliche Stellen bewerben. Zeigt sich aufgrund der Standortbestimmung oder aufgrund von erfolglosen Bewerbungen, dass Stellensuchende über ungenügende Qualifikationen für den heutigen Arbeitsmarkt verfügen, werden in zweiter Priorität diese Qualifikationen verbessert. Mit Bildungs- und Schulungsmassnahmen sollen fehlende fachliche und persönliche Qualifikationen ergänzt und damit die Voraussetzungen geschaffen werden, dass stellensuchende Personen sich erfolgreich auf Stellen bewerben können, welche der Arbeitsmarkt heute anbietet. Das ist besonders für jene Personen wichtig, deren berufliches Umfeld sich sehr stark verändert hat oder in deren bisherigem Arbeitsbereich Arbeitsplätze heute nicht mehr oder nur noch in wesentlich geringerer Anzahl angeboten werden. In dritter Priorität, wenn es trotz diesen Massnahmen immer noch nicht gelingt, eine Stelle zu finden, werden Stellensuchenden Plätze in Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung zugewiesen. Diese haben das Ziel, während der inzwischen länger anhaltenden Dauer der Stellensuche geregelte Tagesstrukturen zu schaffen und mit einem Bildungsteil weiterhin an der sozialen Kompetenz sowie den Qualifikationen zu arbeiten. Für alle diese Massnahmen übernimmt während einer Rahmenfrist von 520 Tagen (d.h. während zweier Jahre) die Arbeitslosenversicherung die vollen Kosten.

Nach dieser Rahmenfrist besteht bei der Arbeitslosenversicherung keine Anspruchsbe-  
rechtigung mehr. Die weitere persönliche und finanzielle Unterstützung ist dann Sache der  
Gemeinde. Beschäftigungsprogramme sind sehr oft – aber nicht in jedem Fall und oft nur  
im Verbund mit anderen Massnahmen – sinnvoll zur Integration bzw. zur Vermeidung einer  
Desintegration von arbeitslosen Personen. Es ist wichtig, dass diese von bewährten Trä-  
gerschaften durchgeführten Programme auch künftig im notwendigen Umfang angeboten  
werden, unabhängig davon, wie die Finanzierung geregelt ist.

Die Frage, wie weit sich der Kanton künftig an den Kosten der Gemeinden für aus-  
gesteuerte Arbeitslose beteiligen soll, wird vom Parlament und vom Volk im Rahmen des neu-  
en Einführungsgesetzes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG AVIG) zu entscheiden  
sein. Es trifft zu, dass dieses Gesetz kaum vor Ende 1999 in Kraft treten kann und dass für  
das Jahr 1999 eine Übergangsregelung zu treffen ist. Mit Schreiben vom 21. August 1998  
wurden die Gemeinden über den Antrag des Regierungsrates zum EG AVIG informiert. Sie  
wurden darauf hingewiesen, dass die Mittel des Arbeitslosenfonds erschöpft sind und dass  
für Beschäftigungsprogramme für ausgesteuerte Erwerbslose für das Jahr 1999 eine Über-  
gangslösung erarbeitet werden muss. In der Zwischenzeit hat die Volkswirtschaftsdirektion  
beantragt, im Novemberbrief nochmals einen Kredit für eine letztmalige Speisung des Ar-  
beitslosenfonds aufzunehmen. Entscheiden darüber wird zunächst der Regierungsrat, in  
jedem Fall aber der Kantonsrat im Rahmen des Beschlusses über den Voranschlag 1999.

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit hat mit den Trägerschaften von Beschäftigungspro-  
grammen für ausgesteuerte Erwerbslose abgesprochen, wie mit der bis Jahresende dau-  
ernden Unsicherheit umzugehen ist. Projekte für Programme des Jahres 1999 sollen mit  
folgenden Planungsannahmen ausgearbeitet werden: Der Arbeitslosenfonds übernimmt die  
Programmkosten, die Gemeinde den Lohn. Für die Programmkosten wird höchstens der  
Ansatz für Programme der Arbeitslosenversicherung in Rechnung gestellt, d.h. Fr. 1500 pro  
Teilnehmer- monat. Der Beitrag wird für höchstens sechs Monate geleistet. Weitergehende  
Leistungen müssen von den Gemeinden getragen werden. Die Anzahl der vom Arbeitslo-  
senfonds zu unterstützenden Plätze richtet sich für die einzelnen Trägerschaften nach den  
1998 tatsächlich belegten Plätzen. Auf dieser Grundlage reichen die Trägerschaften die  
Projekte bis Ende Oktober ein. Sie werden in der Paritätischen Kommission für den Arbeits-  
losenfonds Mitte Dezember unter Vorbehalt der Zustimmung des Kantonsrates zum Voran-  
schlag behandelt. Die Zusicherung durch die Volkswirtschaftsdirektion erfolgt unmittelbar  
nach der Genehmigung des Voranschlags durch den Kantonsrat in dem Ausmass, wie der  
Kantonsrat dafür Mittel in den Voranschlag einstellt. Die Gemeinden wurden vom Amt für  
Wirtschaft und Arbeit Anfang Oktober entsprechend informiert.

Beschäftigungsprogramme sollen weiterhin in einem Ausmass angeboten werden kön-  
nen, das den tatsächlichen Bedürfnissen entspricht. Bevor aber der Kantonsrat den Voran-  
schlag 1999 beschlossen hat, können den Gemeinden und den Trägerschaften keine ver-  
bindlicheren Zu-sagen über die Mitfinanzierung gemacht werden. Vom Amt für Wirtschaft  
und Arbeit sind aber die bestmöglichen Vorbereitungen dafür getroffen, dass die Zuspra-  
chen rasch erfolgen, wenn die Mittel bewilligt sind.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die  
Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**